

**Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr
des Kreistages
des Landkreises Limburg-Weilburg
- Der Vorsitzende -**



23. September 2021

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung am **Dienstag, den 12. Oktober 2021 um 17:00 Uhr**, in die Sporthalle Merenberg, In der Hembach, 35799 Merenberg geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem Kreistagsvorsitzenden festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Installierung eines Fußgängerüberweges auf der K 511 am Ortseingang von Selters-Eisenbach in Höhe der Wiesenstraße
3. Prüfung einer möglichen Einführung von Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen zur Senkung von Schadstoffemissionen

Hinweise:

Bitte beachten Sie die besonderen Sitzungshinweise und geltenden Hygienemaßnahmen. Diese können über die Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg eingesehen werden.

Zur Teilnahme an größeren Zusammenkünften wie den Gremiensitzungen wird Personen, die keinen vollständigen Impfschutz haben oder genesen sind, dringend empfohlen, nur mit einem negativen Corona-Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen.

In den Räumlichkeiten ist durchgehend eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.

Sofern Sie als Vertreter/in der Presse oder interessierte/r Bürger/in an der Ausschusssitzung teilnehmen möchten, ist es notwendig, dass Sie sich bis zum 8. Oktober 2021 unter Angabe Ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat, Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane registrieren lassen.

Bitte beachten Sie hierzu, dass aus Platzgründen möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden kann. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Kontaktdaten:

Tel.: 06431 296-240

E-Mail: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Freundliche Grüße

gez. Peter Trottmann, Vorsitzender

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Information auf Wunsch in Papierform.

Die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit werden festgestellt; es gibt keine Einwände gegen das Protokoll der Sitzung vom 26. August 2021, sodass dieses als genehmigt gilt.

2. Installierung eines Fußgängerüberweges auf der K 511 am Ortseingang von Selters-Eisenbach in Höhe der Wiesenstraße AT-29/2021

Herr Trottmann verliest den zu beratenden Antrag der Fraktion Freie Wähler.

Herr Landrat Köberle berichtet mit beigefügter Stellungnahme (Anlage 1) über den aktuellen Sachverhalt.

In einer umfassenden Diskussion wurden, neben der Durchführung einer erneuten Verkehrszählung seitens der Gemeinde Selters, ebenfalls Alternativmöglichkeiten wie die Erschaffung einer Überquerungshilfe zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer erörtert.

Herr Trottmann bedankt sich für die Ausführungen und die rege Diskussion. Anschließend bittet er die Ausschussmitglieder um Abstimmung über die besprochene geänderte Beschlussfassung:

Abstimmung:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, eine erneute Verkehrszählung in Kooperation mit der Gemeinde Selters zum Zwecke der Installierung eines Fußgängerüberweges auf der K 511 am Ortseingang Selters-Eisenbach in Höhe der Wiesenstraße durchführen zu lassen. Im Falle eines weiteren negativen Ergebnisses sollen alternative Sicherungsmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer erarbeitet werden.

Beratungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

3. Prüfung einer möglichen Einführung von Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen zur Senkung von Schadstoffemissionen AT-25/2021

Herr Landrat Köberle berichtet mit beigefügter Stellungnahme (Anlage 3) über den aktuellen Stand zum Antrag der Fraktion FDP.

Frau Schardt-Sauer verweist darauf, dass die Stadt Wiesbaden bereits E-Busse im Einsatz hat. Der Wunsch besteht darin, mehr Informationen zu den Pilotversuchen zu bekommen, um möglicherweise einen eigenen Pilotversuch für den Landkreis Limburg-Weilburg anzuregen.

Herr Dumeier berichtet, dass die Schiede in Limburg eine von sechs Städte in Deutschland ist, an denen die Stickstoffwerte regelmäßig weit überschritten werden. Er fragt, ob es Fördermöglichkeiten gibt und ob bereits Förderanträge gestellt wurden.

Herr Landrat Köberle verweist auf den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr und die bereits vorliegende Stellungnahme zum Individualverkehr (Anlage 4). Es gibt bereits eine Wasserstofftankstelle im ICE-Gebiet in Limburg. Der weitere Bedarf muss im Nahverkehrsplan überprüft werden. Die Busse des Landkreises sind alle max. 3 Jahre alt und mit der neuesten Dieseltechnologie ausgestattet.

Herr Plate berichtet, dass der RMV zunächst das Pilotprojekt in Gießen bewerten möchte. Schnelle Lösungen sind also nicht zu erwarten. Eine Vorlage der Ergebnisse für Anfang 2023 hält Dirk Plate daher für realistisch.

Weiter verweist Frau Föh-Harshmann darauf, den Bedarf an Stromverbrauch für dieses Projekt von vornherein einzuplanen und zu schauen, wo grüner Wasserstoff produziert werden kann – im besten Fall über Wind und Photovoltaik.

Nach einer umfassenden Diskussion bittet Herr Trottmann die Ausschussmitglieder um Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Abstimmung:

Der Kreisausschuss prüft, in welchem Umfang mit Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge im ÖPNV und im Fuhrpark des Landkreises zum Einsatz kommen können, um nachhaltig Emissionen zu senken und die Vorgaben der Clean Vehicles Directive der EU (EU 2019/1161 vom 20. Juni 2019) sowie des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge umzusetzen. Im Rahmen der Prüfung soll auch untersucht werden, ob für die Beschaffung und den Betrieb von Brennstoffzellenfahrzeugen mit den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie mit Einrichtungen und Behörden von Bund und Land in der Region kooperiert werden kann. Dem Kreistag/ Ausschuss wird das Ergebnis der Prüfung schriftlich/ mündlich übermittelt.

Zudem soll überprüft werden, welche alternativen Energiequellen für den Betrieb dieser Fahrzeuge zum Einsatz kommen können.

Beratungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich Herr Trottmann für die Beratung und schließt die Sitzung um 18:15 Uhr.

Ausschussvorsitzender:

Schriftführer:

gez. Peter Trottmann

gez. Christopher Fischbach

gesehen:

gez. Michael Köberle, Landrat

Sitzung eines Fachausschusses des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg



Allgemeine Verhaltensregeln:



Jede Person, die den Raum betritt, hat sich vorher gründlich die Hände zu **desinfizieren** oder mit Wasser und Seife zu **waschen** (s.u.).



In den Räumlichkeiten ist **durchgehend eine medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.



Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Lassen Sie **1,5 Meter** oder mehr Platz zwischen sich.



Alle anwesenden Personen sind namentlich inklusive Anschrift und Telefonnummern zu erfassen.

Anmeldung unter kreisorgane@limburg-weilburg.de



Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

Sitzungshinweise:

Anmeldung zur Sitzungsteilnahme:

Die Ausschussmitglieder werden gebeten, dem Referat Büro Landrat zurückzumelden, ob Sie selbst an der Sitzung teilnehmen oder wer als Vertreter/in teilnimmt.

Vertreter/innen der Presse / Interessierte Bürger/innen:

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat registrieren lassen. Aus Platzgründen kann möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Allgemeine Hinweise:

Menschen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe zugehörig sind, wird die Teilnahme freigestellt. Das Robert-Koch-Institut weist daraufhin, welche ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Diese sind über die Internetseite des Robert-Koch-Instituts einzusehen. Im Übrigen obliegt es jedem Abgeordneten selbst, zu entscheiden, ob er an der Sitzung teilnimmt.

Empfehlung zur Durchführung eines Corona-Tests:

Zur Teilnahme an größeren Zusammenkünften wie den Gremiensitzungen wird Personen, die keinen vollständigen Impfschutz haben oder genesen sind, **dringend empfohlen**, nur mit einem negativen Corona-Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Eine Liste mit den sich im Landkreis Limburg-Weilburg befindlichen Antigen-Schnellteststellen ist diesem Schreiben beigelegt.

Für Personen, die an Krankheitssymptomen jeglicher Schwere (insbesondere jedoch trockener Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, Fieber/erhöhte Temperatur >37,7°C, Schnupfen, starke Kopfschmerzen, Durchfall) leiden, besteht ein Zutrittsverbot.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist ab dem Betreten des Gebäudes zu tragen. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.

Sitzplätze:

Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zur nächsten Person werden markierte Sitzplätze vorgegeben. Einmal eingenommene Sitzplätze sind beizubehalten. Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Die Sitzungsteilnehmer sollen ausschließlich ihre persönlichen Arbeitsmittel (Stifte, elektronische Geräte etc.) verwenden. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln, Umarmung) sind zu vermeiden.

Aufwandsentschädigungen:

Die Sitzungsteilnehmer werden gebeten, ihre anfallenden Fahrtkosten sowie mögliche Geltendmachung von Verdienstaussfall direkt per E-Mail mitzuteilen. Alternativ können die Angaben auch gerne der/dem anwesenden Schriftführer/in mitgeteilt werden.

Zentrale Mailpostfach: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der Verhaltensregeln gebeten!

gez. Peter Trottmann,
Vorsitzender des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages
des Landkreises Limburg-Weilburg

Liste der aktuellen Antigen-Schnellteststellen im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Kirmesplatz Weilburg (Fa. Trobasept) Limburger Straße 35781 Weilburg	Mo - So 8:30 - 17:30 Uhr	Web: www.trobasept.de
Zahnarztpraxis Thiele und Menk Westerwaldstraße 21 35781 Weilburg	Mo - Do 9:00 - 17:00 Uhr Fr 9:00 - 15:00 Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06471-1800 E-Mail: info(at)zahnarzt-weilburg.de
Zahnarztpraxis Olaf Stein Mühlweg 6 35789 Weilmünster	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06472 494
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH Möttauer Straße 14 35789 Weilmünster	Di 13:00 - 14:00 Uhr, Do 16:00 - 18:00 Uhr weitere Testungen sind nach vorheriger telefonischer Anmeldung auch außerhalb dieser Zeiten möglich buchbar online über Homepage oder telefonisch	Telefon: 06472-8339590 Web: https://www.medicummittelhessen.de/corona/testzentrum
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH (Hausarztpraxis Dres. med Bill) Schlesierstraße 2 35789 Weilmünster - Laubuseschbach	Mo 08:00 - 11:00 und 16:00 - 17:30 Uhr, Di 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 08:00 - 11:00 Uhr, Do 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 08:00 - 11:00 u. 16:00 - 17:30 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06475-8185
Rathausapotheke Löhnberg Waldhäuserstraße 4 35792 Löhnberg	Ca. 2 Stunden von Montag bis Samstag, Termine auf Anfrage buchbar über Homepage oder telefonisch	Web: www.rathaus-apotheke-loehnberg.de Telefon: 06471/9854-0 E-Mail: service(at)apotheke-loehnberg.de
Naturheilpraxis Sigrid Strieder Bitz 1 35794 Mengerskirchen	Betriebsurlaub vom 25.08. bis 06.09.2021 Mo, Di, Do, Fr nur nach Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Web: www.sigrid-strieder.de Telefon: 06476 4197760 E-Mail: info(at)sigrid-strieder.de
Corona Schnelltestzentrum Bad Camberg Pommernstraße 47 65520 Bad Camberg	Mo 9:30 - 12 Uhr, Di 16 - 19 Uhr, Mi 10 - 13 Uhr, Do 16 - 19 Uhr, Fr 8 - 10 Uhr und 15 - 16.30 Uhr Terminvereinbarung über Homepage	Web: https://corona-schnelltest-badcamberg.de E-Mail: service(at)aposanum.de
Rewe Bad Camberg (Fa. Trobasept) Limburger Straße 63 65520 Bad Camberg	Mo-Sa 8:30-17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.trobasept.de E-Mail: info(at)trobasept.de
Werkstadt Limburg (Fa. Trobasept)	Mo-Sa 8:30-17:30 Uhr	Web: www.trobasept.de E-Mail: info(at)trobasept.de

Joseph-Schneider-Straße 65549 Limburg		
Globus Limburg (Fa. Trobasept) Mundipharma-Straße 65549 Limburg	Mo - Fr 6:00 - 17:30 Uhr Sa - So 8:30 - 17:30 Uhr Keine Terminvereinbarung notwendig. Tests finden auf dem Globus- Mitarbeiterparkplatz (hinter Globus, Richtung Impfzentrum) statt.	Web: www.trobasept.de E-Mail: info(at)trobasept.de
Globus-Apotheke Mundipharma-Straße 1 65549 Limburg	Mo - Sa 14:00 - 19:30 Uhr ohne Terminvereinbarung ab 01.09.2021: Mo - Sa 16:00 – 19:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
St. Michael Apotheke Hospitalstraße 12 65549 Limburg	Mo - Fr 9 - 17 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06431/23011 E-Mail: sma-2020(at)gmx.de
Naturheilzentrum Weiss Grabenstraße 16-18 (3.Obergeschoss) 65549 Limburg	Mo - Fr 8:00-12:00 Uhr, Mo - So 13:00-19:00 Uhr nach Vereinbarung	Telefon: 06431-2880050 oder 0178-7458975 oder 0171-3345660
Zahnarztpraxis Dr. Bernd Holzbach Bahnhofplatz 2 65549 Limburg	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06431 6261
OCC Omni-Care-Concepts GmbH Walderdorffstraße 65549 Limburg	Di 11:30 - 13:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
OCC Omni-Care-Concepts GmbH Industriestraße 65549 Limburg	Mi 8:00 - 11:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Teststation Limburg Mitte (Parkhaus Mitte) Grabenstraße 24a 65549 Limburg	Mo - Do 10:00 - 19:00 Uhr Fr + Sa 10:00 - 21:00 Uhr So + Feiertage 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	alternativ Terminvereinbarungen unter Web: https://testtermine.de/prosalutelimborg
Lahn-Apotheke Werner-Senger-Str. 65549 Limburg	Mo - Sa 9:00 - 13:00 und 13:30 - 17:00 ohne Terminvereinbarung	
Testcenter KH St. Vincenz (direkt gegenüber dem Haupteingang) Fa. Trobasept Auf dem Schafsberg 65549 Limburg	Mo - Fr 06:00 - 17:30 Uhr, Sa 08:30 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.trobasept.de E-Mail: info(at)trobasept.de
Schnelltestcenter Schlemmerteam Lunch Location Industriestraße 11-13 65549 Limburg	Mo - Fr 9:00 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung, telefonisch oder per E-Mail Betriebsferien vom 26.07. bis 15.08.2021	Telefon: 06431/968-280 Telefon: 0151/54642928 E-Mail: info(at)schlemmerteam.de

CORRECTLY TESTCENTERLIMBURG (Avrupa Werbung) Grabenstraße 28 65549 Limburg	Mo - Do 08:00 - 20:00 Uhr Fr + Sa 08:00 - 22:00 Uhr So + Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
CORRECTLY TESTCENTERLIMBURG (Biryagmur Supermarkt) Westerwaldstraße 88 65549 Limburg	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
BCW Ihr Partner Birkenstraße 16 65550 Limburg-Linter	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Termine buchbar online über Homepage	Web: www.schnelltest-limburg.de
Frosch-Apotheke Mainzer Straße 69 65550 Limburg- Linter	Mo: 7:00 - 9:00 u. 17:00 - 19:00 Uhr Di - Fr: 8:00 - 10:00 u. 17:00 - 19:00 Uhr nur ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431 94323 E-Mail: briefkasten(at)froschapotheke.de
OCC Omni-Care-Concepts GmbH Mainzer Straße 65550 Limburg-Linter	Dienstag, 08:30 - 09:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
OCC Omni-Care-Concepts GmbH Industriegebiet Eschhofen/Lindenholzhausen n 65551 Lindenholzhausen	Di 7:00 - 8:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Correctly Testcenter Frankfurter Straße 69 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Sa: 8:00 - 20:00 Uhr, So - Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
DRK KV Limburg Senefelderstraße 1 65553 Limburg	nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 91900 E-Mail: petra.kaiser-schenk(at)drk-limburg.de
OCC Omni-Care-Concepts GmbH Industriegebiet Offheim 65555 Offheim	Mo 12:00 - 15:00 Uhr Di 13:00 - 16:30 Uhr Fr 08:30 - 12:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Beauty-Hair-Wellness Center GmbH Elzer Straße 9 65556 Limburg-Staffel	Mo-Fr 15:00 - 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung Mo-Fr 14:00 - 15:00 Uhr und 19:00 - 20:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06431-217650

Linden-Apotheke Mainzer Landstraße 59a 65589 Hadamar	Termine nach telefonischer Anmeldung	Web: www.linden- apotheke.com Telefon: 06433 6299 E-Mail: info(at)linden- apotheke.com
Testcenter Rewe Parkplatz Hadamar (Michel Metz/Unikat) Mainzer Landstraße 11-14 65589 Hadamar	Mo 9:00 - 17:30 Uhr Mi 9:00 - 17:30 Uhr Fr - Sa 9:00 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Gesundheitspraxis Meuser Gymnasiumstraße 12 65589 Hadamar	Mo - Fr 8:00 - 11:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06433 2257
Euras Apotheke Franziskanerplatz 2 65589 Hadamar	Mo - Sa 8:00 - 13:00 Uhr Mo - Fr 14:00 - 18:30 Uhr Telefonische Terminvereinbarung	Telefon: 06433 947454
Teststelle Rehasport Fit & Gesund e.V. (im ATLAS SPORTS) Mainzer Landstraße 19 65589 Hadamar	Di und Do 9:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 14:00 - 18:00 Uhr Sa 10:30 - 12:30 und 14:30 - 16.30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Move Coach Praxis für Schmerztherapie und Bewegung Ulrike Martin-Franco Amselweg 30 65594 Runkel-Steeden	Termine online unter https://booking.medcare- app.de/?tz=move-coach-praxis- fuer-schmerztherapie sowie nach telefonischer Absprache.	Web: http://www.move- coach.de Telefon: 0175-2088228
Zahnarztpraxis Dr. Elke Hinrichs Hainstraße 13 65597 Hünfelden	Betriebseinstellung vom 13.08.2021 bis zum 01.09.2021. Ab dem 02.09.2021 hat die Teststation wieder geöffnet. Mo + Mi: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Di: 8:00 - 12:00 Uhr Do: 7:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 7:00 - 12:00 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06438-920049
Außenstelle Bürgerzentrum Acura-Kliniken Baden Baden Nassauer Straße 21 65597 Hünfelden-Dauborn	So 16:00 - 18:00 Uhr und Di 17:00 - 19:00 Uhr weitere Terminmöglichkeiten nach telefonischer Vereinbarung	Telefon: 0151 6594 9885
Dr. med. Manuela Braetsch Hünfeldener Höhe 24 65597 Hünfelden-Kirberg	Mo - Mi 8:00 -12:00 Uhr Do 8:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminvereinbarung online	Web: https://www.gemeinschaft spraxis-kirberg.de/corona- schnelltest
Corona-Testzentrum Elz Limburger Straße 39 65604 Elz	Mo - Fr 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr So 9 - 15 Uhr	Web: www.dmevt.de/test Telefon: 06433 9473360 E-Mail: info(at)dmdevt.de

	ohne Terminvereinbarung weitere Terminmöglichkeiten nach Vereinbarung	
Neue Apotheke Jan Köberer e.K. Rathausstraße 36 65604 Elz	Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminbuchung online über Homepage/App	Web: https://apotheken.ecocare.center/ App: EcoCare Business
Praxis Anke Klein Sandweg 32 65604 Elz	Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Mo, Di, Do: 15:00 - 19:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 9090105 E-Mail: mail(at)mein-hausarzt-elz.de
OCC Omni-Care-Concepts GmbH Auto Kaiser Elz 65604 Elz	Mo 15:30 - 16:30 Uhr Fr 14:30 - 15:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest/
Café Nussbaum Anlagenweg 12 65604 Elz	Betriebsurlaub vom 15.08.2021 bis zum 29.08.2021 Di - Fr 9:00 - 17:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr So 9:00 - 17:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431/7786341 E-Mail: cafe-nussbaum-elz(at)gmx.de
Lahn-Apotheke Villmar Ferdinand-Dirichs-Straße 1 65606 Villmar	Mo - Fr 8:00 - 10:00 Uhr Mo, Di, Do, Fr 16.00 - 18.00 Uhr Sa 9.00 - 12.00 Uhr Zusätzliche Zeiten: Sonntag, 29.08.2021 und 05.09.2021 von 9:00 - 11:00 Uhr Mittwoch, 01.09.2021 und 08.09.2021 von 16:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06482/911066
Hausarztpraxis Roland J. Schneider Peter und Paul Straße 8 65606 Villmar	Mo, Di, Mi, Do, Fr 8:00 - 14:00 Uhr zusätzlich Mo, Di, Do 14:00 - 19:00 Uhr bei Bedarf Sa, So nach Vereinbarung	Telefon: 06482-311
CORRECTLY TESTCENTERFUSSINGEN (Rewe Fussingen) In der Struth 2 65620 Waldbrunn-Fussingen	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com



Antrag
AT-29/2021
FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	24.	10. September 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr	2.	12. Oktober 2021	beschließend

Betreff:

Installierung eines Fußgängerüberweges auf der K 511 am Ortseingang von Selters-Eisenbach in Höhe der Wiesenstraße

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen, den Kreisausschuss damit zu beauftragen, die Voraussetzungen für die Installierung eines Fußgängerüberweges auf der K 511 am Ortseingang von Selters-Eisenbach in Höhe der Wiesenstraße zu schaffen.

Begründung:

Entlang/neben der K 511 aus Richtung der Bundesstraße 8 kommend führt ein kombinierter Geh- / Radweg (ist entsprechend ausgeschildert) in Richtung des Selterser Ortsteils Eisenbach.

In Höhe der Wiesenstraße endet der Geh- / Radweg, der sowohl von Fußgängern als auch Radfahrern stark frequentiert wird.

Diese Verkehrsteilnehmer überqueren an dieser Stelle die K 511 / Mühlstraße. Diese Örtlichkeit liegt in beiden Richtungen hinter schlecht einsehbaren Kurven.

Die Radfahrer fahren dann ca. 100 m auf der K 511 / Mühlstraße und biegen dann nach rechts in die Waldstraße ab. Von dort gelangen sie über innerörtliche Straßen bis ins Feld- / Waldgelände.

Auf der dem Rad- / Gehweg gegenüberliegenden Seite liegt der – auch von Auswärtigen – genutzte Mehrgenerationenpark.

In Zeiten, wo die Corona-Pandemie das gesellschaftliche Leben nicht mehr beeinträchtigt, wird auf dem Parkplatz vor dem Mehrgenerationenpark wieder der Kirmesplatz sein. Auch die Besucher der Kirmesveranstaltungen in der Festhalle müssen die K 511 / Mühlstraße überqueren.

Weiterhin befinden sich in diesem Bereich das Schützenhaus und das Arndthaus, wo weitere Vereine untergebracht sind.

Der örtliche Kindergarten hat im Wald ein Gelände. Drei Gruppen verbringen dort jeweils einen Vormittag. Dabei muss die K 511 / Mühlstraße in Höhe der Wiesenstraße überquert werden. Weil dies mit Gefahren für die Kinder und die Erzieherinnen verbunden ist, ist die Leiterin des örtlichen Kindergartens – Maria Ferri – bereits vor Jahren mit der Bitte um einen Fußgängerüberweg an die Selterser Kommunalpolitik herangetreten.

Damals wurden die Kosten für die Installierung eines Fußgängerüberweges vom Leiter des Bauhofes mit einem geringen vierstelligen Betrag beziffert.

Hessen Mobil führte eine Verkehrszählung durch und kam zu dem Ergebnis, dass nicht genügend Kraftfahrzeuge auf der K 511 fahren würden, um einen Fußgängerüberweg notwendig zu machen.

Dieses Ergebnis irritierte insofern, dass den Fußgängern und Radfahrern in der Straßenverkehrsordnung ein besonderer Schutz eingeräumt wird.

Jetzt macht sich der Landkreis Limburg-Weilburg mit einem Projekt für einen sicheren Schulweg stark. Letztlich kann es nicht nur um Sicherheit für Radfahrer auf dem Weg zur Schule gehen. Die Sicherheit aller Fußgänger sollte politisch Verantwortlichen am Herzen liegen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

Stellungnahme zum

Antrag der Kreistagsfraktion „FREIE WÄHLER“ vom 12. August 2021 für die Kreistagssitzung am 10. September 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen, den Kreisausschuss damit zu beauftragen, die Voraussetzungen für die Installierung eines Fußgängerüberwegs auf der K 511 am Ortseingang von Selters-Eisenbach in Höhe der Wiesenstraße zu schaffen.

Zunächst bleibt festzustellen, dass der Inhalt des Antrages der Freien Wähler nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages fällt, da die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Selters (der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde) zuständig ist. (Zuständigkeit ergibt sich aus § 26 u. 44 StVO i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten)

Darüber hinaus kann folgendes festgehalten werden:

Als Voraussetzung für die Anlegung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) gelten die einschlägigen Bestimmungen nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001- als Anlage beigefügt).

Diese gelten an allen überörtlichen Straßen (Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen) innerhalb von Ortslagen, somit auch für den vorliegenden Fall der K 511 Eisenbach.

Bereits im August 2016 wurde bezüglich der Anlegung eines FGÜ's auf der K 511 am Ortseingang von Eisenbach in Höhe der Wiesenstraße ein gemeinsamer Ortstermin mit der Gemeinde Selters, der Polizeidirektion Limburg-Weilburg und dem Landkreis Limburg-Weilburg (Sachgebiet Kreisstraßenmanagement) durchgeführt.

Man verständigte sich seinerseits darauf, dass seitens der Gemeinde Selters eine Verkehrszählung durchgeführt wird. Anhand der Ergebnisse wurde überprüft, ob die Anlegung eines FGÜ's gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) erforderlich ist.

Die Verkehrszählung wurde im Mai 2017 durchgeführt. Aufgrund der damaligen Ergebnisse (von 6:00 Uhr – 18:00 Uhr: 2.447 Autos, 95 Fußgänger) lagen die Voraussetzungen für die Errichtung eines FGÜ gemäß den einschlägigen Bestimmungen (R-FGÜ 2001) nicht vor. Dies teilte der Landkreis mit Schreiben vom 21. September 2017 der Gemeinde mit.

Um dem Antrag der Freien Wähler nachzukommen, schlägt das Sachgebiet Kreisstraßenmanagement in Abstimmung mit der Gemeinde Selters und der Polizeidirektion Limburg-Weilburg vor, dass eine erneute Verkehrszählung vorgenommen wird, um aktuelles Zahlenmaterial als Entscheidungsgrundlage gewinnen zu können. Mit der Gemeinde Selters, Herrn Bürgermeister Hartmann, wurde bereits eine mögliche Verkehrszählung seitens der Gemeinde abgesprochen und könnte zeitnah in die Wege geleitet werden. Zudem soll zeitnah ein Ortstermin mit der Gemeinde, dem Verkehrssachbearbeiter der Polizeidirektion Limburg-Weilburg und dem Landkreis Limburg-Weilburg erfolgen, um vor Ort die Lage nach Lösungsmöglichkeiten zu sondieren.

Sobald die Ergebnisse der Verkehrszählung vorliegen, kann erneut geprüft werden, ob zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Anlegung eines FGÜ's gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) erfüllt sind.

Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen

R-FGÜ 2001

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
2. Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Örtliche Voraussetzungen
 - 2.3. Verkehrliche Voraussetzungen
3. Ausstattung von FGÜ
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Beschilderung
 - 3.3. Markierung
 - 3.4. Ortsfeste Beleuchtung

1. Grundsätze

(1) Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 StVO sind nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 und zu den Zeichen 293 und 350 anzuordnen. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen und präzisieren diese Verwaltungsvorschriften.

(2) FGÜ sind eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn (vgl. VwV zu § 25 StVO), die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommt¹⁾.

(3) Die Sicherheit von FGÜ kann durch ergänzende bauliche Maßnahmen oder verkehrliche Anordnungen verbessert werden. Derartige Kombinationen empfehlen sich insbesondere, wenn vorrangig Kinder oder ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren einer Straße geschützt werden müssen.

(4) Wenn sich an einem FGÜ Unfälle mit Personenschaden ereignet haben, ist zu prüfen, welche ergänzenden Maßnahmen gegen die Unfallgefahren geeignet und erforderlich sind. Lassen sich bestehende Gefahren nicht ausrei-

chend durch ergänzende Maßnahmen verringern, ist der FGÜ durch eine andere Querungshilfe zu ersetzen.

(5) Wenn vor einem FGÜ unabhängig von einem konkreten Querungsbedarf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht hinreichend eingehalten wird, so ist deren Beachtung durch geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen durchzusetzen.

2. Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ

2.1 Allgemeines

(1) FGÜ dürfen nur angelegt werden

- innerhalb geschlossener Ortschaften
- auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h
- an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss
- nur dort, wo auf beiden Fahrbahenseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

(2) FGÜ dürfen nicht angelegt werden

- in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA)
- auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA („Grüne Welle“)
- über Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO)
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper
- auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt.
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Zeichen 240 StVO).

(3) FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

(4) FGÜ sollten in Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überweges unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.

(5) Die Anlage von FGÜ über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenem Gleiskörper erfordert in der Regel die Abschrankung mit versetzten Absperrungen (Geländer/Umlaufgitter) an den Übergängen über den Gleisraum.

2.2 Örtliche Voraussetzungen

(1) Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende

¹⁾ Zum Einsatz und zur Ausstattung weiterer Querungshilfen außer FGÜ sind die Regelwerke EAE, EAHV sowie die RiLSA zu beachten.

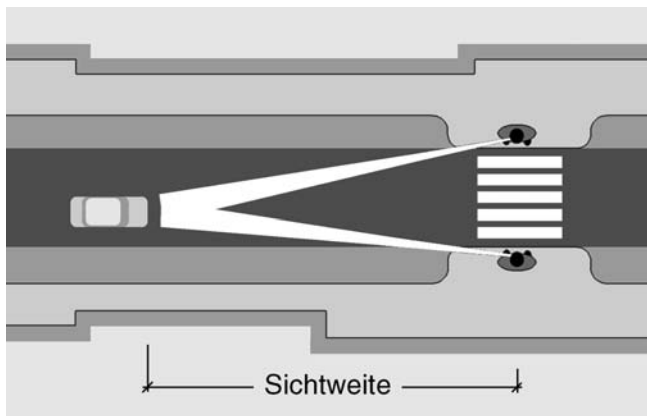


Bild 1a

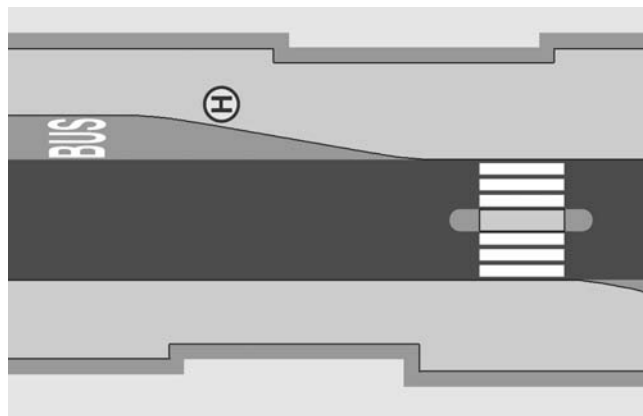


Bild 2a

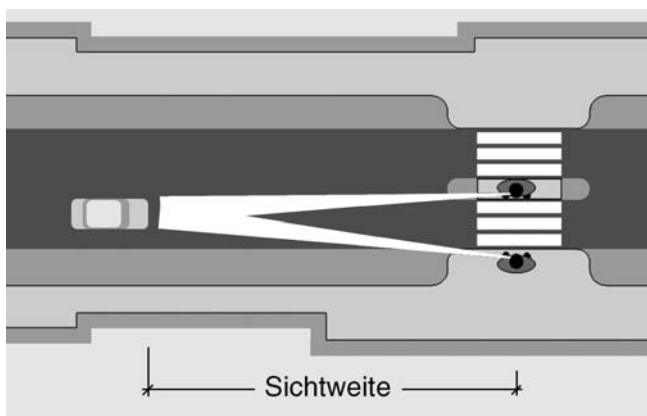


Bild 1b

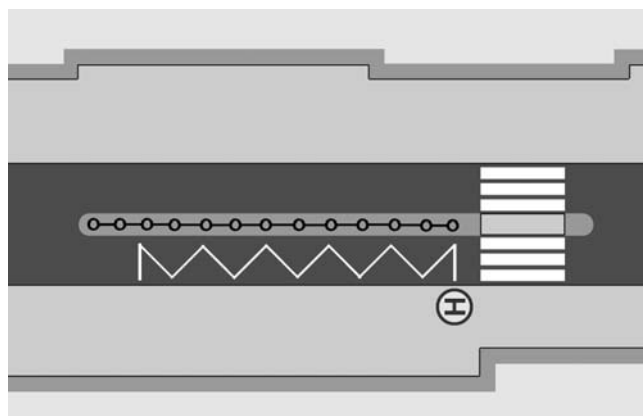


Bild 2b

Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z. B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicher zu stellen (Bilder 1a, 1b).

(2) Für die Erkennbarkeit und die Sicht sind vor dem FGÜ im Zuge der Straße folgende Mindestentfernungen nach Tabelle 1 nachzuweisen:

Tabelle 1: Mindestentfernungen für Erkennbarkeit und Sicht vor FGÜ

	Kfz-Geschwindigkeit (V_{zul})	
	50 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m	50 m
Sichtweite von und auf Warteflächen	50 m	30 m

(3) Mögliche Anordnungen von FGÜ an Bushaltestellen sind in den Bildern 2a und 2b dargestellt. Danach sind an Busbuchten FGÜ in Fahrtrichtung vor der Haltestelle anzulegen, damit die Sicht für und auf querungswillige Fußgänger nicht durch den haltenden Bus verdeckt wird. Halten Busse auf der Fahrbahn, so ist abweichend davon die An-

ordnung von FGÜ nur hinter der Haltestelle und nur dann zulässig, wenn

- das Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann, z. B. durch Mittelinseln, und
- die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls am FGÜ liegt (Bilder 2a, 2b).

(4) Ist vor FGÜ an wartepflichtigen Knotenpunktzufahrten ein ausreichender Aufstellraum für den abbiegenden, einbiegenden oder kreuzenden Verkehr erforderlich, darf die Abrückung der Querungsstelle jedoch nicht mehr als 4 m von der direkten Gehweglinie betragen.

2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

(1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Andernfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.

(2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

Kfz/h Fg/h	0–200	200–300	300–450	450–600	600–750	über 750
0– 50						
50–100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100–150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnanteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

(3) Außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

(4) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind – wenn überhaupt erforderlich – in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

(5) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken innerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches kommen alternativ bauliche Querungshilfen oder – bei mehr als 450 Kfz/h – LZA in Betracht.

(6) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken oberhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind in der Regel LZA erforderlich.

3. Ausstattung von FGÜ

3.1 Allgemeines

(1) FGÜ sind mit Zeichen 293 StVO zu markieren. Sie sind – abgesehen von wartepflichtigen Zufahrten – mit Zeichen 350 StVO zu beschildern. Die Notwendigkeit weiterer Ausstattungselemente ergibt sich aus den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.

(2) Im Annäherungsbereich an einen FGÜ (ca. 30–50 m) ist eine vorhandene Leitlinie (Zeichen 340) als Fahrstreifenbegrenzungslinie (Zeichen 295) fortzuführen, um das Überholverbot im Bereich des FGÜ zu verdeutlichen.

(3) An FGÜ sollte die für den Kraftfahrzeug-Längsverkehr effektiv nutzbare Fahrbahnbreite auf höchstens 6,50 m beschränkt werden. Beträgt die vorhandene Fahrbahnbreite 8,50 m und mehr, ist dem Einbau einer Mittelinsel der Vorrang vor einer seitlichen Einengung zu geben.

²⁾ DIN 67520 „Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung“, Teil 4 – „Lichttechnische Mindestanforderungen an Reflexstoffe mikroprismatischer Materialien“.

³⁾ Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS).

(4) Geländer und andere Absperreinrichtungen können verwendet werden, wenn Fußgänger in besonderen Fällen daran gehindert werden sollen, die Fahrbahn außerhalb des FGÜ zu überqueren. Eine versetzte Anlage des FGÜ in Kombination mit Absperren kann auch z. B. vor Schulen oder Werksausgängen angezeigt sein, um das unmittelbare Betreten eines FGÜ zu verhindern.

(5) FGÜ sind behindertengerecht auszugestalten.

3.2 Beschilderung

(1) An FGÜ ist das Zeichen 350 StVO rechts und links der Fahrbahn, bei Mittelstreifen oder -inseln rechts und links der Fahrstreifen anzuordnen. Dieses Zeichen darf weder mit anderen Schildern kombiniert noch als Fahrbahnmarkierungen aufgebracht werden.

(2) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erkennbarkeit des FGÜ kann eine Wiederholung des Zeichens 350 StVO am Kragarm über der Fahrbahn (Torbogenwirkung) oder ggf. über dem Fahrstreifen erforderlich sein.

(3) Alle Verkehrszeichen müssen auch bei Dunkelheit jederzeit eindeutig erkennbar sein. Wenn dies allein durch die vorhandene ortsfeste Beleuchtung nicht gewährleistet werden kann, sollen die Verkehrszeichen im Regelfall in Reflexfolie der Bauart Typ 3 nach DIN 67520²⁾ ausgeführt sein. Bei den über der Fahrbahn bzw. über dem Fahrstreifen angebrachten Zeichen 350 kann es zur Gewährleistung der Erkennbarkeit bei Nacht notwendig sein, diese innenbeleuchtet auszuführen.

3.3 Markierung

(1) Die Markierung von FGÜ erfolgt parallel zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge nach RMS³⁾.

(2) FGÜ sollen 4 m breit sein, aber keinesfalls schmaler als 3 m markiert werden. Bei stärkerem Fußgängerverkehr sollte die Breite vergrößert werden.

(3) FGÜ sind möglichst rechtwinklig zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge anzulegen, damit die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege überqueren.

(4) FGÜ sollen an baulichen Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen nicht unterbrochen werden.

(5) Im Bereich von Mittelstreifen oder Mittelinseln ist die Markierung des FGÜ zu unterbrechen. Im Bereich von FGÜ sind Sperrflächen zu unterbrechen.

(6) Die zur Markierung der FGÜ verwendeten Markierungsstoffe müssen die in den Technischen Regelwerken geforderten verkehrstechnischen Eigenschaften erfüllen⁴⁾.

3.4 Ortsfeste Beleuchtung

(1) Der FGÜ muss beleuchtet sein, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf dem FGÜ und auf der Wartefläche am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung des FGÜ bei Nacht gewährleistet ist. Die Ausführung der Beleuchtung von FGÜ erfolgt nach DIN 5044⁵⁾ und DIN 67523⁶⁾.

⁴⁾ Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien (TL-M). Außerdem gelten die Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M).

⁵⁾ DIN 5044 „Straßenbeleuchtung“, in Kürze DIN EN 13201.

⁶⁾ DIN 67523 „Beleuchtung von Fußgängerüberwegen“.

(2) Die durch die allgemeine Straßenbeleuchtung gegebenen Beleuchtungsverhältnisse sollten bei der Standortwahl von FGÜ ausgenutzt werden.

(3) Wenn die in den Normen geforderten Werte durch die vorhandene Straßenbeleuchtung nicht nachgewiesen werden können, ist eine zusätzliche ortsfeste Beleuchtung des FGÜ erforderlich.

Diese soll so ausgebildet und angeordnet werden, dass der FGÜ und die angrenzenden Warteflächen aus der jeweiligen Verkehrsrichtung angeleuchtet werden (d. h., die Beleuchtung soll nicht über der Mittelachse des Überweges angebracht sein).

(4) Zur Erhöhung der Auffälligkeit des FGÜ empfiehlt sich die Verwendung einer von der durchgehenden Straßenbeleuchtung abweichenden Lichtfarbe.

(5) Es ist zweckmäßig, die Beschilderung des FGÜ konstruktiv mit den besonderen Beleuchtungseinrichtungen des FGÜ zu verbinden.



Antrag
AT-25/2021
FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	26.	10. September 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	3.	12. Oktober 2021	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft	2.	12. Oktober 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	17.	5. November 2021	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft			vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss			vorberatend
Kreistag			beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr			vorberatend

Betreff:

Prüfung einer möglichen Einführung von Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen zur Senkung von Schadstoffemissionen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisschuss prüft, in welchem Umfang mit Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge im ÖPNV und im Fuhrpark des Landkreises zum Einsatz kommen können, um nachhaltig Emissionen zu senken und die Vorgaben der Clean Vehicles Directive der EU (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019) sowie des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge umzusetzen. Im Rahmen der Prüfung soll auch untersucht werden, ob für die Beschaffung- und den Betrieb von Brennstoffzellenfahrzeugen mit den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie mit Einrichtungen und Behörden von Bund und Land in der Region kooperiert werden kann. Dem Kreistag/Ausschuss wird das Ergebnis der Prüfung schriftlich/und mündlich übermittelt.

Begründung:

Zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaziele ist es dringend notwendig, im Verkehrssektor signifikante CO₂-Reduzierungen zu erreichen. Im Gegensatz zu anderen Sektoren sind im Verkehr seit 1990 keine CO₂-Einsparungen zu verzeichnen. Die Europäische Union hat deshalb die Richtlinie (EU) 2019/1161 (Clean Vehicles Directive, kurz CVD) erlassen. Der Bundestag hat die Vorgaben der EU durch das im Juni 2021 beschlossene Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge in nationalen Recht umgesetzt. Mit dem Gesetz werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für emissionsarme und -freie Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, insbesondere für Busse im ÖPNV, für die Beschaffung vorgegeben. Die Vorgaben gelten ab dem 2. August 2021 und verpflichten die öffentliche Hand sowie für einzelne Dienstleitungen privatrechtlich organisierter Akteure (z.B. Post- und Paketdienste, Stadtreinigung) dazu, dass ein Teil der angeschafften Fahrzeuge zukünftig emissionsarm oder -frei sein muss.

Für zwei Referenzzeiträume (I 2.8.2021 bis 31.12.2025 sowie II 1.1.2026 bis zum 31.12.2030) wurden feste Quoten für die Beschaffung sauberer Pkw sowie leichter und schwerer Nutzfahrzeuge durch die öffentliche Auftragsvergabe festgelegt. Die Mindestziele für Busse im ÖPNV liegen für den ersten Zeitraum bei 45 Prozent und für den zweiten Zeitraum bei 65 %. Mindestens die Hälfte der Mindestziele für Busse im ÖPNV muss durch emissionsfreie Fahrzeuge erfüllt werden. Emissionsfreie Fahrzeuge sind neben batterieelektrischen Fahrzeugen auch Brennstoffzellenfahrzeuge, die Wasserstoff als Energieträger nutzen.

Der Bund fördert durch die bundeseigene Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW) Anschaffung und Infrastruktureinrichtungen von wasserstoffbasierten Fahrzeugen. Im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie sollen rund sieben Milliarden Euro im Inland zur Verfügung gestellt werden. Die Wiesbadener Verkehrsbetriebe (ESWE Verkehr) haben bereits zehn Brennstoffzellenbusse des Typs H2.CityGold bei CaetanoBus bestellt, die im letzten Quartal 2021 ausgeliefert werden sollen. Die Stadtwerke Frankfurt haben im Mai 2021 13 Wasserstoffbusse von Solaris bestellt. Deutschlandweiter Vorreiter sind der Regionalverkehr Köln und die Wuppertaler Stadtwerke, die gemeinsam Wasserstoffbusse einkaufen. Allein in der Region Köln werden bis Ende dieses Jahres 52 Wasserstoffbusse im Einsatz sein.

Brennstoffzellenbetriebene Busse haben gegenüber batterieelektrischen Bussen spezifische Vorteile im Betrieb, da sie über größere Reichweiten (400 km gegenüber 180-200km) verfügen und deutlich schneller betankt werden können. Sie eignen sich damit besonders für den Betrieb auf langen Linien und, aufgrund des geringeren Gewichtes, auf Strecken mit größeren Höhenunterschieden.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

Stellungnahme zum Antrag „Prüfung einer möglichen Einführung von Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen zur Senkung von Schadstoffemissionen“ für die Kreistagsitzung am 10. September 2021

Mit der Clean Vehicles Directive (CVD) sollen kommunale Fuhrparks und ÖPNV-Busflotten in den kommenden Jahren weitgehend auf alternative Antriebe umgestellt werden. Die CVD gibt bei Neubeschaffungen Mindestquoten für die Beschaffungen von emissionsarmen und -freien Fahrzeugen vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand gilt die Richtlinie im ÖPNV allerdings nur für Stadtverkehre bzw. Stadtbusse, der Überlandverkehr bzw. Überlandbusse sind nicht betroffen, die Verkehre der VLDW sind zum überwiegenden Teil Überlandverkehre.

Im RMV- Verbundgebiet werden derzeit Brennstoffzellenbusse in Pilotprojekten erprobt. Im Landkreis Darmstadt Dieburg wird ein solcher Bus erstmals im regulären Liniendienst getestet, betankt werden muss er allerdings im Industriepark Höchst, da sich dort die einzige für Busse geeignete Wasserstofftankstelle befindet. In den Pilotprojekten soll herausgefunden werden, ob Brennstoffzellenbusse den Anforderungen des Regionalverkehrs gewachsen sind.

Sollte sich die Technik in den Tests bewährt, gibt es aber noch einige Probleme, die den Einsatz in größerem Umfang erschweren. Kurzfristig wird es daher nicht möglich sein eine größere Anzahl Fahrzeuge zu ersetzen, da es kaum Angebote auf dem Markt gibt. Mit Anschaffungskosten von über 600 000 Euro, sind sie zudem aktuell doppelt so teuer wie ein moderner Euro 6d Dieselbus. Ein weiteres Problem ist die fehlende Tankstelleninfrastruktur. Lange Leerfahrten zum Betanken oder eine Anlieferung des Wasserstoffs über einen dieselbetriebenen Tanklastwagen ergeben hier wenig Sinn.

Auch im Landkreis Gießen ist ein durch den RMV initiiertes Pilotprojekt zum Einsatz eines Wasserstoffbusses in Planung um Erfahrungen im Umgang mit dieser Technik zu sammeln.

Neben den Praxistests befindet sich zudem eine Machbarkeitsstudie des RMV zu den Einsatzmöglichkeiten von alternativen Antrieben in der Umsetzung. Ausgehend von einer technologieoffenen Bewertung verschiedener alternativer Antriebskonzepte erfolgt dabei zunächst eine Grobbewertung für rund 100 regionale Buslinien auf Basis von Linieneckdaten (z. B. Umlauflänge, Topografie, Linienwegvarianten) und der technischen Leistungsdaten verschiedener Fahrzeugkonzepte. Daran wird eine detaillierte Untersuchung für ausgewählte Linien auf der Grundlage der bestehenden regionalen Linienbündel anschließen.

Die Erfahrungen aus den Praxistests sowie die Ergebnisse aus der RMV- Studie können Hinweise liefern um in zukünftigen Ausschreibungen alternative Antriebsformen für Fahrzeuge festzulegen.

Auch die Fortschreibung des NVP für den Landkreis Limburg-Weilburg wird sich mit alternativen Antriebsformen befassen. Zum Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben insbesondere im Überlandverkehr in einem Flächenkreis bestehen aber wie bereits dargelegt noch zahlreiche offene Fragen. Die Fortschreibung des NVP sollen dazu Aussagen enthalten.

Stellungnahme der Kreisverwaltung zum TOP

„Prüfung einer möglichen Einführung von Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen zur Senkung von Schadstoffemissionen“

für die KT-Sitzung am 10. September 2021

Zur Senkung der Schadstoffemissionen hat der Landkreis Limburg-Weilburg bereits den Einsatz von reinen Elektrofahrzeugen geprüft. Diese Prüfung ergab, dass aufgrund ausreichender Reichweiten eine Umstellung von Dieselfahrzeugen auf drei reine Elektrofahrzeuge sinnvoll ist. Diese Umstellung wurde im Dezember 2020 vorgenommen. Seither sind die Elektrofahrzeuge im Bereich der Posttouren im Landkreis Limburg-Weilburg, sowie im Bereich des Teams der IT für die Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg im Einsatz.

Eine Alternative zum reinen Elektrofahrzeug stellt das Hybridfahrzeug dar. Im Stadtbetrieb fahren diese rein elektrisch. Auch bei weiteren Fahrten können die Fahrzeuge zum Einsatz kommen, da die Fahrzeuge neben einem Elektromotor auch einen Verbrennungsmotor besitzen. Hiervon befinden sich sechs Fahrzeuge im Fuhrpark der Kreisverwaltung.

Eine weitere Alternative ist die Einführung von Brennstoffzellen-Fahrzeugen. Nach Rücksprache mit verschiedensten Fahrzeugherstellern liegen jedoch noch keine konkret zu verwertenden Informationen vor, welche hinsichtlich einer Prüfung zur Umsetzung auf Wasserstofffahrzeuge dienlich wären. Dies betrifft die Betrachtungsweise zum einen zur Umrüstung von Dieselmotoren auf Wasserstoffmotoren, noch zur Anschaffung von Neufahrzeugen.

Derzeit sind in Deutschland lediglich zwei Modelle auf dem Markt verfügbar: Toyota Mirai (Limousine) ab 63.900 €, Hyundai Nexo (SUV) ab 79.000 €.

Der Landkreis Limburg-Weilburg wird bei zukünftigen Beschaffungen von Dienstfahrzeugen prüfen, ob Wasserstofffahrzeuge marktüblich zur Verfügung stehen, um diese Antriebstechnik bei künftigen Neubeschaffungen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist die Ausweitung des Angebots auf dem Markt, sowie der Ausbau von öffentlichen Wasserstofftankstellen in und über die Region hinaus.

Fazit:

Ein Umstieg auf Wasserstoffmotoren ist seitens der Verwaltung derzeit nicht rentabel und umsetzbar.

Allerdings wird seitens der Verwaltung eine regelmäßige Marktbeobachtung durchgeführt, um bei neuen Erkenntnissen der Fortentwicklung dieser Antriebstechnik ggfls. schnellst möglichst reagieren zu können.

gez. Michael Köberle
Landrat